

Satzung
der
Theatergruppe
Rottendorf e.V.

Januar 1994

Artikel 1
Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen

„Theatergruppe Rottendorf“

und hat seinen Sitz in 97228 Rottendorf.

- 2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
- 3) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

Artikel 2
Zweck des Vereins

- 1) Die „**Theatergruppe Rottendorf**“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der unterfränkischen Mundart und Kultur. Verwirklicht wird dieser Vereinszweck durch Einstudieren und Vorführen von Theaterstücken in unterfränkischem Stil.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 3
Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- 3) Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Artikel 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch Tod.
 2. Durch Austritt.
Dieser ist nur bis vier Wochen vor Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
 3. Durch Ausschluß.

Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn:
 - a) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist;
 - b) wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag 9 Monate in Verzug ist.
- 2) Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die letzte bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 3) Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann Anträge stellen.
- 3) Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, sich in Organe wählen zu lassen.
- 4) Die Mitglieder haben das Recht, sich ausreichend über die Tätigkeit des Vereins zu informieren.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch bestmögliche Mitarbeit im Verein, dessen Ziele zu verwirklichen.

Artikel 6 **Beiträge und Mittel des Vereins**

- 1) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres zahlt jedes Mitglied einen Jahresbeitrag. Dieser wird mit dem Erwerb der Mitgliedschaft (Artikel 3) und in Folge jeweils zum 02. Januar des Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die während des Jahres aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit bestimmt.
- 2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Ausgaben über 2000,- DM ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendung für Verpflegung, Porto und Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Beschluß Pauschalen festgelegt werden.

Artikel 7 **Prüfung der Finanzen**

Zur Jahreshauptversammlung sind die Buchführung und der Zahlungsverkehr von zwei gewählten Kassenrevisoren zu prüfen.

Artikel 8 **Organe des Vereins**

Organe der „Theatergruppe Rottendorf“ sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft (Artikel 10).

Artikel 9

Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, wenn dies 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geht jedem Mitglied 14 Tage vor Versammlungstermin (mit Bekanntgabe der Tagesordnung) schriftlich zu. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.
- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ist diese Frist nicht gewährt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - b) Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) Wahl der Vorstandschaft,
 - d) Wahl der Kassenrevisoren,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung (Artikel 12).
- 4) Die Vorstandschaft und die Kassenrevisoren werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 5) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch Akklamation, bzw. soweit mehrheitlich verlangt, durch geheime Wahl.
- 6) Über jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Diese Niederschrift muß dabei mindestens enthalten:

Ort und Tag der Versammlung,
Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Einladung,
die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.

Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig waren, unterzeichnet die zuletzt tätige Person die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Artikel 10 Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier und Stellvertreter
 - e) 1. und 2. Beisitzer
 - f) Bühnenwart
 - g) Öffentlichkeitsbeauftragten
 - h) Vergnügungswart.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB vertreten. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Schriftführer hat die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Sitzungen der Vorstandschaft zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungs-, bzw. Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Dem Schriftführer obliegt auch der Schriftverkehr, soweit dieser nicht vom Vorstand erledigt wird.
- 4) Der Kassier führt die Mitgliederliste, sorgt für die Erhebung der Beiträge, zahlt die vom Vorstand angewiesenen Beträge aus, führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus seiner Stelle bestimmt.
- 6) Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu geben. Sie sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.

Sitzungen der Vorstandschaft werde nach Bedarf oder auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder einberufen.
- 8) Im Innenverhältnis beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Artikel 11 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung abgegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

Artikel 12 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rottendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Artikel 2 dieser Satzung, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.